

BGer 1B_391/2015 vom 10. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_391_2015

FR: TF 1B_391/2015 du 10 novembre 2015

IT: TF 1B_391/2015 del 10 novembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B_391/2015

Urteil vom 10. November 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Obergericht des Kantons Bern, Strafabteilung, Beschwerdekammer in Strafsachen,
Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern.

Gegenstand

Strafverfahren,

Beschwerde gegen den Beschluss vom 5. Oktober 2015 des Obergerichts des Kantons Bern,
Strafabteilung, Beschwerdekammer in Strafsachen.

In Erwägung,

dass die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland gegen A._____ ein Verfahren
wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis führt;

dass die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit Verfügung vom 17. Juni 2015
das Fahrzeug von A._____, einen Ford Focus 1.8i, beschlagnahmte;

dass A._____ gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland
vom 17. Juni 2015 Beschwerde erhob;

dass die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern mit Beschluss vom 5. Oktober 2015 die Beschwerde abwies;

dass A. _____ gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen mit Eingabe vom 5. November 2015 (Postaufgabe 6. November 2015) Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass der Beschwerdeführer nicht ansatzweise darlegt, inwiefern der angefochtene Beschluss rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Bern, Strafabteilung, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. November 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.